

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (2438 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (2438 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden, wird wie folgt geändert:

Art. 2 (Bankwesengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Z 12 werden in § 2 Z 42 der Begriff „behörde“ durch den Begriff „Behörde“ und der Verweis „Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013“ durch den Verweis „Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013“ ersetzt.

2. In der Z 16 lautet § 3 Abs. 1 Z 6:

„6. Unternehmen, die Fördergesellschaften sind, die keine Gelder vom Publikum aufnehmen und die die geförderte Finanzierung durch Betreiben des Kapitalfinanzierungsgeschäftes, oder des Garantiegeschäftes oder die Vergabe von Krediten und Darlehen (Kreditgeschäft) für Gebietskörperschaften abwickeln und

- a) an denen Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zu mindestens 20 vH beteiligt sind,
- b) an denen neben den öffentlich rechtlichen Körperschaften nur Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen beteiligt sind und
- c) in deren Aufsichtsorgan entsprechend der Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Personen bestellt sind, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften nominiert sind;“

3. In der Z 18 lautet § 3 Abs. 1 Z 10:

„10. Kreditinstitute gemäß § 5 Z 3 KStG 1988 hinsichtlich der §§ 39a und 74 und Art. 99 bis 101, Art. 394 und 415, Teil 3 Titel III und Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013;“

4. In der Z 19 lautet § 3 Abs. 1 Z 11 Einleitungssatz:

„Unternehmen, die Fördergesellschaften sind, keine Gelder vom Publikum aufnehmen und ausschließlich das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Garantiegeschäft oder die Vergabe von Krediten und Darlehen (Kreditgeschäft) zur Vergabe und Verwaltung von Förderungen durch Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der Europäischen Union betreiben und sofern sie nicht bereits von § 3 Abs. 1 Z 6 erfasst sind, nach Maßgabe von lit. a und b:“

5. In der Z 22 lautet § 3 Abs. 2a:

„(2a) Die Bestimmungen von Art. 99 bis 101, Art. 394 und 415 und von Teil 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, die §§ 25, 27a, 39 Abs. 3 und 4 und § 74 Abs. 6 Z 3 lit. a in Verbindung mit § 74 Abs. 1 finden auf Kreditinstitute, die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Factoringgeschäft betreiben, keine Anwendung.“

6. Nach Z 25 wird folgende Z 25a eingefügt:

„25a. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestrisrisiko trägt, sind § 1a Abs. 2 und die §§ 23 bis 24a nicht anzuwenden.“

7. Nach Z 26 wird folgende Z 26a eingefügt:

„26a. Dem § 3 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sind hinsichtlich der Entgegennahme von Geldern aus notariellen Treuhandschaften gemäß § 109a Notariatsordnung, BGBl. Nr. 75/1871, der Durchführung des in diesem Zusammenhang stehenden Girogeschäfts sowie der Veranlagung dieser Gelder Teil 3, 4, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 sowie die §§ 22 bis 24a nicht anzuwenden.“

8. In Z 80 lautet § 21b Abs. 1:

„§ 21b. (1) Die FMA ist ermächtigt, die ihr durch Art. 6 Abs. 4, Art. 18 Abs. 3, 5 und 6, Art. 26, Art. 27 Abs. 1 lit. a, Art. 77, Art. 78, Art. 89 Abs. 3, Art. 124 Abs. 2, Art. 125 Abs. 3, Art. 129 Abs. 1 lit. c, Art. 164 Abs. 5, Art. 178 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d, Art. 282 Abs. 6, Art. 311 Abs. 3, Art. 311 Abs. 3, Art. 327 Abs. 2, Art. 329 Abs. 1, Art. 336 Abs. 4 lit. a, Art. 380, Art. 395 Abs. 1, Art. 473, Art. 481 Abs. 2, Art. 495 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 eingeräumten Befugnisse oder Befugnisse, die ihr in den gemäß Art. 99, 101, 394, 415 und 430 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 erlassenen technischen Durchführungsstandards eingeräumt werden, durch Verordnung auszuüben.“

9. In der Z 82 wird in § 26 Abs. 1 erster Satz der Begriff „Aktien“ durch die Wortfolge „harte Kernkapitalinstrumente“ ersetzt.

10. In der Z 82 wird in § 26 Abs. 2 erster Satz der Begriff „Geschäftsanteile“ durch die Wortfolge „harte Kernkapitalinstrumente“ ersetzt.

11. In Z 104 lauten die §§ 30b und 30c samt Überschriften:

„Freistellung von der Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis

§ 30b. (1) Die Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 auf institutsspezifischer Ebene bedarf der Bewilligung der FMA.

(2) Dem Antrag eines Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines übergeordneten Mutterunternehmens für eine Freistellung gemäß Abs. 1 sind geeignete Unterlagen beizulegen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 belegen.

(3) Die FMA hat im Verfahren gemäß Abs. 1 eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 einzuholen.

(4) Die Bewilligung für die Freistellung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ausreichend nachgewiesen wird.

(5) Kreditinstitute, Wertpapierfirmen gemäß Abs. 1 oder übergeordnete Mutterunternehmen haben der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich den Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und die Nichteinhaltung von in Bescheiden festgelegten Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen anzuzeigen und einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die vorgenannten Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wieder eingehalten werden. Die FMA hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu entziehen, wenn eine der in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Freistellung von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis

§ 30c. (1) Die Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die institutsbezogenen Sicherungssystemen (Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013) angehören, gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und die Überwachung als Liquiditätsuntergruppe bedarf der Bewilligung der FMA.

(2) Dem Antrag eines Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder einer übergeordneten Muttergesellschaft für eine Freistellung gemäß Abs. 1 sind geeignete Unterlagen beizulegen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 belegen.

(3) Die FMA hat im Verfahren gemäß Abs. 1 eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 einzuholen.

(4) Die Bewilligung für die Freistellung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ausreichend nachgewiesen wird.

(5) Kreditinstitute, Wertpapierfirmen gemäß Abs. 1 oder übergeordnete Muttergesellschaften haben der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich den Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und die Nichteinhaltung von in Bescheiden festgelegten Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen anzuzeigen sowie, einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die vorgenannten Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wieder eingehalten werden. Die FMA hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu entziehen, wenn eine der in Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.“

12. In der Z 110 wird in § 39 Abs. 5 letzter Satz der Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Information“ ersetzt.

13. In der Z 135 wird in § 63 Abs. 4 Z 10 der Verweis „Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. vi“ durch den Verweis „Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. v“ ersetzt.

14. In der Z 136 wird in § 63 Abs. 4a Z 1 der Verweis „Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iii“ durch den Verweis „Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv“ ersetzt.

15. In der Z 157 wird in § 70 Abs. 4 nach der Wortgruppe „des Finanzkonglomeratgesetzes,“ die Wortgruppe „des Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetzes,“ eingefügt.

16. In der Z 167 wird in § 73 Abs. 1 Z 9 der Begriff „Ünterschreitung“ durch den Begriff „Unterschreitung“ ersetzt.

17. Z 172 lautet:

„172. § 73a lautet:

„§ 73a. Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, das Zur-Kennntnis-Bringen und das Vorlegen gemäß § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 3 letzter Satz, § 13 Abs. 3, § 20 Abs. 3, § 21a Abs. 3, § 21b Abs. 3 Z 4, § 21c Abs. 3, § 21d Abs. 3, § 21e Abs. 4, § 21f Abs. 7, § 22o Abs. 4, § 22q Abs. 3, § 25 Abs. 10 Z 9, § 28a Abs. 4, § 63 Abs. 1, § 70a Abs. 5, § 73 Abs. 1 Z 1 bis 17, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 5 und Abs. 7, § 93a Abs. 8 und § 103e Z 8 iVm Z 15, gemäß § 2 Abs. 2 der Mündelsicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 650/1993 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2003 sowie gemäß Art. 143 Abs. 4, Art. 312 Abs. 1 und 3, Art. 363 Abs. 3, Art. 366 Abs. 5 und Art. 396 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben.““

18. In der Z 222 lautet § 99g Abs. 3 Z 4:

„4. klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.“

19. In Z 228 lautet § 103q Z 14:

„14. (zu § 26b): § 26b findet auf Partizipationskapital (§ 23 Abs. 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2013), das vor dem 31. Dezember 2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2021 Anwendung.“

20. In der Z 231 lautet § 107 Abs. 80 Z 1:

„1. Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des V., VI. und XIV. Abschnitts samt Überschriften und der §§ 1a, 21a, 21b und 103 bis 103q samt Überschriften, sowie § 1a, § 2 Z 1, 1a, 1b, 22, 26, 27, 28, 41, 42, 43, 44, 44a, 44b und 45, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, 3, 4a, 5 und 6, § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 10, § 4 Abs. 3 Z 5a, § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Z 7, § 6 Abs. 2 Z 2, § 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Z 1, § 9 Abs. 6, 7, 7a und 8, § 10 Abs. 4 bis 6, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 4, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 5, Abs. 4 und Abs. 5, § 15 Abs. 1, 1a, 3, 5, 6, 7 und 8, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 1a, 4 und 5, § 18 Abs. 1, 5 und 6, § 20 Abs. 4 und 7, § 20a Abs. 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 Z 1 bis 3, § 20b Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3, § 21 Abs. 1 Z 1 und 2, §§ 21a und 21b samt Überschriften, die Überschrift des V. Abschnitts, §§ 22, 22a und 23d samt Überschriften, §§ 24 und 24a samt Überschriften, die Überschrift des VI. Abschnitts, die Überschrift des 1. Unterabschnitts des VI. Abschnitts, § 25, die Überschrift des 2. Unterabschnitts des VI. Abschnitts, §§ 26, 26a, 26b, 27 und 27a samt Überschriften, die Überschrift des 3. Unterabschnitts des VI. Abschnitts, § 28a Abs. 2a bis 2c, Abs. 3 Z 2, Abs. 5 und Abs. 6, §§ 28b und 29 samt Überschriften, die Überschrift des 4. Unterabschnitts des VI. Abschnitts, die Überschrift des § 30, § 30 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Z 2, Abs. 7a bis 10, §§ 30a, 30b, 30c, 30d samt Überschriften, § 39 Abs. 2, 2b bis 5, § 39c Abs. 2 und 3, § 39d samt Überschrift, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 6 Z 3 und 4, § 43 Abs. 1 und 3, § 57 Abs. 1 und 5, § 59 Abs. 3 und 7, § 59a, § 60 Abs. 1 und 3, § 61 Abs. 2, § 62 Z 1a, 6a und 17, § 62a, § 63 Abs. 2, 3 und 3a, § 63 Abs. 4 Z 2, 3, 6 und 9 bis 11, § 63 Abs. 4a, § 64 Abs. 1 und Abs. 2 bis 6, § 65 Abs. 2 Z 1 und Abs. 2a Z 1, § 65a samt Überschrift, die Überschrift des XIV. Abschnitts, die Überschrift des § 69, § 69 Abs. 1, 2, 3a, 3b und 5, die Überschrift des § 69a, § 69a Abs. 4, § 69b samt Überschrift, die Überschrift des § 70, § 70 Abs. 1 Z 1, Abs. 1b, 1e, 2 und 4 bis 4d, die Überschrift des § 70a, § 70a Abs. 1, 2, 4 und 5, die Überschrift des § 71, die Überschrift des § 72, § 73 Abs. 1 Z 2, 3, 8, 9, 12, 16 und 17, § 73 Abs. 3, 4 und 4a Z 3, § 73a, § 74, § 74b samt Überschrift, die Überschrift des § 75, § 75 Abs. 1 Z 1, 3 und 5, § 75 Abs. 1a, 2 und 5, § 75 Abs. 7 Z 4, die Überschrift des § 77, § 77 Abs. 4 Z 15 und 19, Abs. 5, Abs. 6 Z 2 bis 8 und Abs. 7, die Überschrift des § 77a, § 77a Abs. 1 und 4, § 77b Abs. 1, 2 und 3 Z 4, Abs. 4 Z 3 bis 6, § 77c Abs. 1, 1a, 2, 2a und 5 bis 9, § 79 Abs. 2, Abs. 3 Z 2 und Abs. 6, § 81 Abs. 3, § 93 Abs. 5 Z 1, 1a, 2, 8 und 12, § 98 Abs. 1a, Abs. 2 Z 1, 2, 7, 8 und 11, Abs. 5a und 6, § 99 Abs. 1 Z 3, 4 und 6a, § 99c, § 99d Abs. 1, 2, 4 und 5, § 99e bis § 99g, § 101a, § 103 Z 16, § 103q, § 105 Abs. 5 und 10, die Z 3, 6a, 7 lit. c, 7 lit. d sublit. cc, 8a, 8b, 9a, 11 lit. b, 12 lit. a, 12 lit. d der Anlage zu § 39b, die Z 6a, 7, 8, 8a, 8b und 12 der Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1 Passiva, die Z 4 und 5 der Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1 Passiva Posten unter der Bilanz und Abschnitt IX. der Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Art. 7 (Finanzmarktaufsichtsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 10 wird folgende Z 10a eingefügt:

„10a. § 26c lautet:

„§ 26c. Abweichend von § 22 Abs. 5 behalten Bestellungen von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG, die bis zum 31. Dezember 2013 erfolgt sind, ihre Rechtswirksamkeit. Unbeschadet der Rechtswirksamkeit der Bestellung haben Kreditinstitute in diesen Fällen jedoch die Namen sowie die Nachweise der Zustimmung der Bestellten der FMA bis zum 31. März 2014 schriftlich mitzuteilen.““

2. In der Z 11 lautet § 28 Abs. 25:

„(25) §§ 13 bis 13b samt Überschriften, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 2a, § 18 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 5, § 22b Abs. 1, § 22c Abs. 1, § 22d Abs. 1 und § 26c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Art. 18 (Pensionskassengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Z 11 lautet § 51 Abs. 38:

„(38) § 23 Abs. 1 Z 3a, § 25 Abs. 1 Z 5 lit. a, § 27 Abs. 5 Z 2b und § 33 Abs. 8 bis 8b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Begründung

Zu Art 2 (Bankwesengesetz):

Durch Z 1 werden Redaktionsversehen bereinigt (Tippfehler) und Verweisanpassungen vorgenommen.

In Z 2 erfolgt eine sprachliche Klarstellung. Zur Änderung in § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a ist ergänzend anzuführen, dass es ausreicht, wenn die dort geforderte Quote von mindestens 20 vH kumulativ von Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehalten wird.

Durch Z 3 und 5 wird klargestellt, dass die in § 3 Abs. 1 Z 10 und § 3 Abs. 2a teilweise vom Meldewesen des BWG ausgenommenen Institute aus Konsistenzgründen und in deren Interesse auch vom Meldewesen der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ausgenommen werden.

Durch Z 4 wird klargestellt, dass sich § 3 Abs. 1 Z 11 nur auf Unternehmen bezieht, die nicht von § 3 Abs. 1 Z 6 erfasst sind. Die Ergänzung des Kreditgeschäftes liegt, da keine Gelder vom Publikum entgegengenommen werden dürfen, im Bereich der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und trägt der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Fördermodelle Kreditanteile aus nicht öffentlichen Mitteln erfordern. Die angeführten Konzessionen können dabei entweder kumulativ oder alternativ vorliegen.

Durch die Z 6 wird ein Ausnahmetatbestand geschaffen, welcher sich auf Gestionsstrehänder beschränkt und damit im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorschriften steht, da diese Kreditinstitute keine Kredite auf eigene Rechnung gewähren. Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ist daher nicht erfüllt.

Die Ausnahme der Z 7 ist aufgrund des spezialisierten und eingeschränkten Geschäftsgegenstandes gerechtfertigt. Die Ausnahme von den genannten Teilen der CRR umfasst naturgemäß auch delegierte und Durchführungsrechtsakte die sich auf die genannten Teile der CRR gründen. In Hinblick auf die Ausnahme vom CRR-Liquiditätsregime wird es erforderlich sein, beim voraussichtlichen Außerkrafttreten von § 25 (Ersatz durch die CRR-Vorschriften) entsprechende nationale Liquiditätsvorschriften für die Zahlungsverpflichtungen dieser Institute zu erlassen.

Durch Z 8 werden Verweisanpassungen vorgenommen. Zudem werden zwei weitere Verordnungsermächtigungen (Art. 473 und 311 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013) aufgenommen. In der Verordnungsermächtigung gemäß Art. 473 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 geht es um Änderungen in Bezug auf den IAS 19. Da es in Österreich bereits Institute gibt, die für regulatorische Zwecke IFRS anwenden, benötigen sie Klarheit über die Übergangsphase. Wenn einer CCP (Zentrale Gegenpartei) die Konzession entzogen wird, müssen die Institute ihre Forderungen gegenüber der CCP anders gewichten. Art. 311 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 gibt im Interesse der Rechtssicherheit der Aufsicht die Möglichkeit festzulegen, ab wann diese Umstellung bei der Gewichtung erfolgen muss.

Durch die Z 9 und 10 wird die Wandlung von bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen in sämtliche harte Kernkapitalinstrumente ermöglicht.

Die Verweisanpassungen in Z 11, 13 und 14 erfolgen aus redaktionellen Gründen (Verweisänderung in der Endfassung der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013).

Durch die Änderung in Z 12 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass entsprechende Personalmaßnahmen der Geschäftsleitung im Fall dringlicher Entscheidungen nicht unnötig behindert werden. Die vorherige Information des Aufsichtsorgans ist jedoch sichergestellt.

Durch die Z 15 wird der FMA ermöglicht bei Verstößen gegen das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 70 Abs. 4 BWG zu ergreifen.

Durch die Z 16 und 19 werden Redaktionsversehen bereinigt (Tippfehler).

Durch Z 17 ist die FMA künftig auch bei Anzeigetatbeständen der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ermächtigt, die Übermittlung von Anzeigen im Wege von Verordnungen über das Instrument der Incoming-Plattform vorzuschreiben, um standardisierte Vorgaben an die Gestaltung der Anzeigen zu machen und die Effizienz von Verfahren zu erhöhen. Unterschiedliche Anzeigeverfahren (Schriftlichkeit) innerhalb des § 73 wären weiters ein unnötiger Verwaltungsaufwand für die meldepflichtigen Institute, weshalb die einheitlichen Anzeigeverfahren über die elektronische Incoming-Plattform auch in deren Interesse liegt.

Durch die Z 18 erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Originaltext der Richtlinie 2013/xxx/EU, indem die Formulierung „garantieren“ durch die Formulierung „gewährleisten“ ersetzt wird. Weiters wird das Wort „staatsanwaltlichen“ durch das Wort „staatsanwaltschaftlichen“ ersetzt.

Durch die Z 20 wird die nötige Anpassung der Inkrafttretensbestimmung des § 107 Abs. 80 Z 1 an die Einfügung des § 3 Abs. 6 und Abs. 10 vorgenommen.

Zu Art. 7 (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz):

Durch Z 1 wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, die es ermöglicht, dass Bestellungen von verantwortlichen Beauftragten von Kreditinstituten, die vor dem 31. Dezember 2013 erfolgt sind, auch nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle wirksam bleiben. Die Kreditinstitute haben der FMA aber aus Gründen der Rechtssicherheit die Identitäten der zum Stichtag bestellten verantwortlichen Beauftragten mitzuteilen.

Durch Z 2 wird die Inkrafttretensbestimmung angepasst.

Zu Art. 18 (Pensionskassengesetz):

Durch Z 1 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Diese Fassung der Inkrafttretensbestimmung war schon bisher in der Textgegenüberstellung, nicht aber der Regierungsvorlage zu entnehmen.